

Datenschutz: Wichtige Änderungen für Arbeitgeber

Die am 1. September 2009 in Kraft getretene zweite Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-Novelle II) bringt auch für Arbeitgeber wichtige Änderungen im Datenschutzrecht. Insbesondere werden der Arbeitnehmerdatenschutz und die Stellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten gestärkt. Des Weiteren werden die Kompetenzen der Aufsichtsbehörden erweitert, eine Informationspflicht bei Datenschutzpannen eingeführt und Bußgeldtatbestände verschärft.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Stärkung des Arbeitnehmerdatenschutzes

Personenbezogene Daten eines Beschäftigten dürfen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies erforderlich ist, um über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses zu entscheiden. Bei dem Verdacht auf eine Straftat dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Diese Anhaltspunkte sind zu dokumentieren. Dabei muss die Verwendung der Daten zur Aufdeckung erforderlich sein, schutzwürdige Interessen des Beschäftigten dürfen nicht überwiegen und die Maßnahme muss insgesamt verhältnismäßig sein. Die Regelung bezieht sich nicht nur auf Daten in Dateiform, sondern auch auf handschriftliche Aufzeichnungen, Papierakten etc.

Stärkung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist bis zu einem Jahr nach seiner Abberufung unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Der Datenschutzbeauftragte ist nunmehr zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auf Kosten des Unternehmens berechtigt.

Erweiterte Anforderungen an die Auftragsdatenverarbeitung

Die Mindestanforderungen an eine Auftragsdatenverarbeitung sind nunmehr in § 11 Abs. 2 BDSG konkretisiert. Der Auftraggeber hat sich vor und während der Datenverarbeitung regelmäßig von der Einhaltung der bei dem Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen und das Ergebnis der Kontrolle zu dokumentieren. Verstöße gegen diese Pflichten sind bußgeldbewehrt.

Informationspflicht bei Datenschutzpannen

Unternehmen müssen unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde und die Betroffenen informieren, wenn bestimmte personenbezogene Daten unrechtmäßig Dritten zur Kenntnis gelangt sind und dadurch schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen drohen. Diese Information hat gegebenenfalls durch Anzeigen in überregionalen Tageszeitungen zu erfolgen. Verstöße gegen die Mitteilungspflicht sind bußgeldbewehrt.

Erweiterte Kompetenzen der Aufsichtsbehörde

Stellt die Aufsichtsbehörde Verstöße gegen den Datenschutz fest, die auch auf organisatorischen oder technischen Mängeln beruhen können, kann sie Maßnahmen zur Beseitigung anordnen. Werden schwerwiegende Verstöße trotz Verhängung eines Zwangsgeldes nicht beseitigt, ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten oder einzelner Verfahren zu untersagen.

Für Details und weitere durch die BDSG-Novelle II eingeführte Regelungen wie auch einen Ausblick auf die kommenden Gesetzesänderungen durch die BDSG-Novellen I und III stehen Ihnen als Ansprechpartner gerne zur Verfügung:

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Frank Weller
Partner, Leiter Forensic
T +49 89 9282-1050
F +49 1802 11991-1322
fweller@kpmg.com

KPMG
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

RA Hauke Hintze
Partner
T +49 221 271689-1720
hhintze@kpmg-law.com
www.kpmg-law.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der Prüfung der Zulässigkeit unter Unabhängigkeitsgesichtspunkten in jedem Einzelfall.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.